Organisationsordnung (OrgO) (In der Fassung vom 10. November 2024)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Organisationsstruktur	§ 8 Erweiterte Vorstände
§ 2 Gliederung des Verbandes	§ 9 Pflichten der Vorstände
§ 3 Landesgruppe	§ 10 Landesausschüsse
§ 4 Untergliederungen der Landesgruppen	§ 11 Bundesausschüsse und -kommissionen
§ 5 Reservistenkameradschaften	§ 12 Beauftragte
§ 6 Kreisgruppe	§ 13 Kooperationsvereinbarungen
§ 7 Bezirksgruppe	§ 14 Aufnahme neuer Mitglieder
	§ 15 Schlussbestimmung

§ 1 Organisationsstruktur

Der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr ist ein eingetragener Verein (e.V.), dessen vereinsrechtlich unselbstständige Untergliederungen in der Regel auf Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsebene körperschaftlich gegliedert sind. Sie verfügen gemäß dieser Ordnung über eigene satzungsgemäße Vereinsorgane, die für das Wirtschaftsgebaren auf ihren Ebenen eigenverantwortlich sind und eine selbstständige Kassenführung haben.

§ 2 Gliederung des Verbandes

- 1. Der Verband gliedert sich in Landesgruppen und deren Untergliederungen.
- 2. Alle Verbandsgliederungen werden durch ihre jeweiligen Vorsitzenden vertreten. Bei deren Verhinderung werden sie durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 3 Die Landesgruppe

- 1. Die Landesgruppen umfassen alle Untergliederungen in einem Bundesland. Sie werden nach dessen politischer Bezeichnung benannt. Auf Antrag eines Landesvorstandes kann das Erweiterte Präsidium nach Anhörung der weiter betroffenen Landesvorstände die Grenzen und Bezeichnung der Landesgruppe, die den Antrag eingereicht hat, ändern.
- 2. Die Landesvorstände sind mit ihren Geschäftsstellen die zuständigen Führungs- und Verwaltungsstellen des Verbandes in ihrem Bereich. Sie erfüllen alle ihre Landesgruppe betreffenden Aufgaben, die ihnen aus Satzung und Folgeordnungen des Verbandes erwachsen.
- 3. Die Landesvorstände beschließen die Gliederung der Landesgruppe (§ 4). Vor der Auflösung von Untergliederungen sind die Vorstände der Untergliederungen anzuhören. Hat eine Untergliederung seit einem Jahr einen unvollständigen Vorstand, soll sie aufgelöst werden. Im Zeitpunkt der Auflösung einer Untergliederung enden alle nach § 1 der Wahl- und Delegiertenordnung durch die Delegiertenversammlung der aufgelösten Untergliederung gewählten Mandate. Die Landesvorstände entscheiden über die zweckmäßige und gebotene Gestaltung ihrer Untergliederungen, deren Gewährleistung und Unterstützung. Sie bestimmen in Abstimmung mit den Vorständen ihrer Untergliederungen die Schwerpunkte ihrer Arbeit.
- 4. Die Vorstände der Landesgruppen bestehen aus
 - dem Landesvorsitzenden
 - dem ersten stv. Landesvorsitzenden (bei Bedarf bis zu vier weiteren stv. Landesvorsitzenden)
 - dem Landesschatzmeister
 - dem Landesschriftführer.
- 5. Zur Vor- und Nachbereitung der Bundesdelegiertenversammlungen treffen sich die Landesvorsitzenden in der Regel zwei Mal im Jahr zur Landesvorsitzendenkonferenz.

§ 4 Untergliederungen der Landesgruppen

Untergliederungen der Landesgruppen sind:

- Die Reservistenkameradschaften (RK),
- bei Bedarf die Kreisgruppen (KrsGrp) und
- bei Bedarf die Bezirksgruppen (BezGrp).

§ 5 Die Reservistenkameradschaft

- 1. Die Reservistenkameradschaft ist der örtliche und vom Dienstgrad unabhängige Zusammenschluss von Verbandsmitgliedern.
- 2. Die Reservistenkameradschaft ist Kern des Verbandslebens. Sie führt die Bezeichnung des Ortes, in dem der Schwerpunkt liegt. Über Ausnahmen und Namenszusätze entscheidet der jeweilige Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet das Erweiterte Präsidium abschließend. Die RK soll nicht weniger als 7 Mitglieder haben.
- 3. Der RK-Vorstand besteht aus:
 - dem RK-Vorsitzenden
 - dem ersten stv. RK-Vorsitzenden (bei Bedarf 1 bis 2 weiteren stv. RK-Vorsitzenden)
 - dem RK-Kassenwart
 - dem RK-Schriftführer.
- 4. Jedes Verbandsmitglied kann seine Zugehörigkeit zu einer RK frei wählen. An Veranstaltungen anderer Kameradschaften kann es teilnehmen.
- 5. Für die Förderung und Weiterbildung in besonderen Fachgebieten und Dienstgradgruppen können spezielle Kameradschaften, Arbeitsgemeinschaften (RAG) oder Arbeitskreise (AK) mit Zustimmung des Landesvorstandes gebildet werden.
- 6. RAG und AK können sich wie eine RK organisieren. Sie führen die Bezeichnung entsprechend ihrer Tätigkeit oder Zusammensetzung.

§ 6 Die Kreisgruppe

- 1. Die Kreisgruppe ist der räumliche und organisatorische Zusammenschluss mehrerer Reservistenkameradschaften. Nach den sachlichen Erfordernissen der Verbandsarbeit kann der Landesvorstand die Kreisgruppen räumlich bestimmen. Die Kreisgruppe trägt die ihr vom Landesvorstand zugewiesene Bezeichnung; dazu ist der Kreisvorstand vorher anzuhören.
- 2. Die Kreisvorstände sind für die in den Landesgruppen erforderliche Schwerpunktarbeit zuständig und leiten das Zusammenwirken ihrer Reservistenkameradschaften.
- 3. Der Kreisvorstand besteht aus:
 - dem Kreisvorsitzenden
 - dem ersten stv. Kreisvorsitzenden
 (bei Bedarf 1 bis 2 weiteren stv. Kreisvorsitzenden)
 - dem Kreiskassenwart
 - dem Kreisschriftführer.

§ 7 Die Bezirksgruppe

- 1. Die Bezirksgruppe ist der räumliche und organisatorische Zusammenschluss mehrerer Kreisgruppen.
 - Nach den sachlichen Erfordernissen der Verbandsarbeit kann der Landesvorstand die Bezirksgruppen räumlich bestimmen. Die Bezirksgruppe trägt die ihr vom Landesvorstand zugewiesene Bezeichnung; dazu ist der Bezirksvorstand vorher anzuhören.
- 2. Der Bezirksvorstand koordiniert und unterstützt die Arbeit der Kreisgruppen seines Bezirks.
- 3. Der Bezirksvorstand besteht aus:
 - dem Bezirksvorsitzenden
 - dem ersten stv. Bezirksvorsitzenden (bei Bedarf 1 bis 2 weiteren stv. Bezirksvorsitzenden)
 - dem Bezirkskassenwart
 - dem Bezirksschriftführer.

§ 8 Die erweiterten Vorstände

- 1. Die Landes-, Bezirks- und Kreisgruppen beschließen die Verbandsarbeit in ihren erweiterten Vorständen.
- 2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Vorstand
 - den Vorsitzenden der nächsten Untergliederung.
- 3. Die erweiterten Vorstände sollen mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Sie haben zusammenzutreten, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder dies verlangt. Außerhalb von Sitzungen können die erweiterten Vorstände durch schriftliche Stimmabgabe beschließen. Das Ergebnis ist den Mitgliedern dieser Vorstände mitzuteilen.
- 4. Sollte ein Vorsitzender der nächsten Untergliederung verhindert sein, wird er durch ein Mitglied seines Vorstandes vertreten. Dies gilt auch, wenn er zugleich Mitglied des Vorstandes ist.
- 5. Beauftragte für bestimmte Aufgabengebiete gehören den erweiterten Vorständen (Abs. 2) ohne Stimmrecht an.

§ 9 Pflichten der Vorstände

- 1. Pflicht aller Vorstände ist es, Kameradschaft zu pflegen und den Verband bei der Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen.
- 2. Die Vorstände halten unter Abstimmung mit dem Landesvorstand in ihren Bereichen unmittelbare Verbindung zu:
 - Kommandeuren und Dienststellen der Bundeswehr
 - zivilen Behörden und Organisationen
 - befreundeten Vereinigungen.

§ 10 Landesausschüsse

Die Landesvorstände können Ausschüsse einrichten (z.B. für Organisation, Reservistenarbeit, Sicherheitspolitische Arbeit, Finanzen).

§ 11 Bundesausschüsse und –kommissionen

Das Erweiterte Präsidium kann Ausschüsse, Kommissionen und Einzelpersonen zur Erarbeitung von Richtlinien, Vorschlägen und Empfehlungen für die Bundesdelegiertenversammlung, das Erweiterte Präsidium und das Präsidium einsetzen (z.B. für Rechtsangelegenheiten, Reservistenarbeit, Sicherheitspolitische Arbeit, Pflege internationaler Kontakte, Haushalt und Finanzen, Reservistensport).

§ 12 Beauftragte

Die Vorstände aller Untergliederungen können Beauftragte für bestimmte Aufgabengebiete einsetzen. Bei Gliederungen unterhalb der Kreisebene (RK) bedarf es der Zustimmung des Kreisvorstandes.

§ 13 Kooperationsvereinbarungen

Kooperationsvereinbarungen mit befreundeten Verbänden und Vereinen sind durch die Landesvorstände beim Präsidium zu beantragen. Das Erweiterte Präsidium beschließt auf Vorschlag des Präsidiums über den Antrag.

§ 14 Aufnahme neuer Mitglieder

- 1. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Sie wird durch schriftliche Bestätigung der Aufnahme erworben. Dies kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.
- 2. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Bundesgeschäftsstelle nach Vorgaben des Präsidiums.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Ordnung ist vom Erweiterten Präsidium am 28. Februar 2015 gemäß Art. 9 Abs. (06) der Satzung beschlossen und zuletzt am 10.11.2024 geändert worden. Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, 12.11.2024